

Beschlussempfehlung

Hannover, den 02.06.2021

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

Berichterstattung: Abg. Gudrun Pieper (CDU)

(Es ist ein schriftlicher und ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe**

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 5 werden vor den Worten „der Psychologischen“ die Worte „der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gelegentlich“ die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Personen, die nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet werden und sich in der praktischen Ausbildung befinden, sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer.“

3. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Freiwilliger Beitritt

¹Studierende der Humanmedizin, Pharmazie, Psychotherapie, Zahnmedizin und Veterinärmedizin sowie Personen, die nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet werden und sich nicht in der praktischen Ausbildung befinden, können der jeweiligen Kammer freiwillig beitreten, sofern die Kammersatzung dies vorsieht. ²Sie leisten Beiträge nach Maßgabe der jeweiligen Beitragsordnung (§ 8 Abs. 1), sind aber nicht Mitglieder der jeweiligen Kammer. ³Frei-

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe**

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Personen, die nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten **in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes** noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet werden und **die** sich in der praktischen Ausbildung befinden, sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer.“

3. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Freiwilliger Beitritt

¹Studierende der Humanmedizin, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin und Psychotherapie sowie Personen, die nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten **in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes** noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet werden und **die** sich nicht in der praktischen Ausbildung befinden, können der _____ Kammer, **die für den von ihnen angestrebten Heilberuf zuständig ist**, freiwillig beitreten, sofern die Kammersatzung dies vorsieht. ²Sie leisten Bei-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

willig beigetretene Personen können die Informations- und Beratungsangebote der jeweiligen Kammer in Anspruch nehmen. ⁴Die Kammer kann einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen einrichten, der die Organe der Kammer zu den beruflichen Angelegenheiten der freiwillig beigetretenen Personen berät. ⁵Das Nähere regelt die Kammersatzung.“

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personen, die

1. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
2. als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

in einem in Nummer 1 genannten Staat zur Ausübung eines der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe rechtmäßig niedergelassen sind und ihren Beruf im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, gehören der Kammer nicht an. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

träge nach Maßgabe der jeweiligen Beitragsordnung (§ 8 Abs. 1), sind aber nicht Mitglieder der jeweiligen Kammer. ³Freiwillig beigetretene Personen können die Informations- und Beratungsangebote der jeweiligen Kammer in Anspruch nehmen. ⁴Die Kammer kann einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen einrichten, der die Organe der Kammer **zu Fragen des Berufseintritts** der freiwillig beigetretenen Personen **sowie zu Fragen der Vernetzung von Ausbildung und Berufspraxis** berät. ⁵Das Nähere regelt die Kammersatzung.“

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personen, die

1. *unverändert*
2. *unverändert*

in einem in Nummer 1 genannten Staat zur Ausübung eines der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe rechtmäßig niedergelassen sind und ihren Beruf _____ nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, gehören der Kammer nicht an. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.“

4/1. In § 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Organe“ die Worte „sowie die Entschädigung der Mitglieder der Organe“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 **wird wie folgt geändert:**

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „der“ nach dem Wort „und“ durch das Wort „die“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

„3. die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Gesundheits- und Veterinärwesen zu fördern, die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln, Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, zu zertifizieren, anzuerkennen und die Teilnahme daran zu bescheinigen sowie die Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln,“.

bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Gesundheits- und Veterinärwesen zu fördern, die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln, Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, zu zertifizieren, anzuerkennen und die Teilnahme daran zu bescheinigen sowie die Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln **und Zusatzqualifikationen zu bescheinigen**,“.

ccc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „betreffen,“ die Worte „und freiwillig beigetretene Personen in Angelegenheiten, die deren Berufseintritt betreffen,“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sie können ihren Mitgliedern und deren Praxen oder Apotheken elektronische Ausweise ausstellen, die bestätigen, dass die Praxis oder Apotheke die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Telematikinfrastruktur erfüllt.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sie können ihren Mitgliedern und deren Praxen oder Apotheken bestätigen, dass die Praxen oder Apotheken die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Telematikinfrastruktur erfüllen, **und** elektronische Ausweise ausstellen, die **ihnen den Zugang dazu ermöglichen**.“

b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die von der Ärztekammer entsandten Mitglieder müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung ‚ärztliche Psychotherapeutin‘ oder ‚ärztlicher Psychotherapeut‘ zu führen.“

b) *unverändert*

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit für die Entschädigung (Satz 1 Nr. 10) Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“

6. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

7. § 11 Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig, soweit durch Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. ³Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung. ⁴Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden. ⁵§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Werden Angehörige anderer Kammern in eine Versorgungseinrichtung aufgenommen, so kann die Wahl auch durch eine Delegiertenversammlung erfolgen, die von den Mitgliedern der Versorgungseinrichtung gewählt wird; in diesem Fall beschließt die Delegiertenversammlung auch über die Satzungen der Versorgungseinrichtung.“

- bb) In Satz 4 werden die Worte „einem Versorgungswerk“ durch „einer Versorgungseinrichtung“ ersetzt.

- cc) In Satz 8 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „sie kann die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses nach Satz 1 vorsehen, die in dem Ausschuss aufgrund eines Vertrages mit der Versorgungseinrichtung tätig werden“ eingefügt.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

7. § 11 Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig, soweit durch Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. ³Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine Entschädigung, **wenn die Satzung dies vorsieht**. ⁴Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden. ⁵**Im Übrigen** gilt § 10 Abs. 2 **Nrn. 1 bis 9** entsprechend.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) *unverändert*

- bb) In Satz 4 werden die Worte „einem Versorgungswerk“ durch **die Worte** „einer Versorgungseinrichtung“ ersetzt.

- cc) **Es wird der folgende neue Satz 9 eingefügt:**

„⁹**Die Satzung** kann die Wahl von **Persone**n in den Ausschuss nach Satz 1 vorsehen, die in dem Ausschuss aufgrund eines Vertrages mit der Versorgungseinrichtung tätig werden **und die nicht Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind; mehrheitlich müssen dem Ausschuss nach Satz 1 Mitglieder der Versorgungseinrichtung angehören.**“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

dd) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„⁹Die Mitglieder des Ausschusses nach Satz 1, die nicht auf der Grundlage eines Vertrages mit der Versorgungseinrichtung tätig werden, und die Mitglieder der Delegiertenversammlung nach Satz 3 werden ehrenamtlich tätig.“

ee) Es werden die folgenden Sätze 10 und 11 angefügt:

„¹⁰Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung. ¹¹Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese weder von der Kammer noch von der Versorgungseinrichtung erstattet.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Durch Satzung kann die Einrichtung eines Ausschusses vorgesehen werden, der die Aufsicht über den Ausschuss nach Absatz 3 Satz 1 führt. ²Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und 9 bis 11 gilt entsprechend. ³Das Nähere bestimmt die Satzung.“

c) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Hat die Versorgungseinrichtung aufgrund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, so geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens in Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über.“

9. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Kammersatzung. ³Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“

dd) **Der bisherige Satz 9 wird Satz 10 und erhält folgende Fassung:**

„¹⁰Die Mitglieder des Ausschusses nach Satz 1, die nicht auf der Grundlage eines Vertrages mit der Versorgungseinrichtung tätig werden, und die Mitglieder der Delegiertenversammlung nach Satz 3 werden ehrenamtlich tätig.“

ee) Es **wird der** folgende **Satz 11** _____ angefügt:

„¹¹Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung. ¹²_____“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Durch Satzung kann die Einrichtung eines Ausschusses vorgesehen werden, der die Aufsicht über den Ausschuss nach Absatz 3 Satz 1 führt. ²Absatz 3 Sätze 2 bis 5, 9 und 11 gilt entsprechend. ³Das Nähere bestimmt die Satzung.“

c) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹Hat die Versorgungseinrichtung aufgrund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, so geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens in Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über. ²**§ 86 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.**“

9. **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in Nummer 4/1 - § 6 - verlagert)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Die Sitzungen der Kammerversammlung können unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden; das Nähere regelt die Kammersatzung.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) ¹Beschlüsse können auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Umlaufverfahren schriftlich oder durch E-Mail gefasst werden. ²Die Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kammerversammlung gefasst, soweit nicht in der Kammersatzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. nach Maßgabe der Kammersatzung bis zu zwei Mitgliedern, die die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten, und“.
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig. ²Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung. ³Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“

12. In § 32 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Worten „psychotherapeutische Tätigkeit“ ein Komma und die Worte „auch in Form telemedizinischer Leistung,“ eingefügt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

a/1) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen“ eingefügt.

- b) **wird gestrichen**

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig. ² und ³ _____“
(Satz 2 jetzt in Nummer 4/1 - § 6 - enthalten)

12. In § 32 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil **die Worte „die zahnärztliche, die tierärztliche und die psychotherapeutische Tätigkeit ist“ durch die Worte „die tierärztliche, die zahnärztliche und die psychotherapeutische Tätigkeit, jeweils**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- auch in Form telemedizinischer Leistung, **ist** ersetzt.
13. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „medizinischen“ ein Komma und das Wort „psychotherapeutischen“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird gestrichen.
14. § 38 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „²Die vorgeschriebene Weiterbildungszeit soll in mehreren Weiterbildungsstätten abgeleistet werden und jeweils drei Monate nicht unterschreiten;“.
15. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „andere“ ein Komma und die Worte „nach abgeschlossener Berufsausbildung durchlaufene“ eingefügt.
16. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) ¹Der Prüfungsausschuss hat mindestens drei Mitglieder. ²Die Zahl der Mitglieder wird in der Weiterbildungsordnung festgelegt. ³Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ⁴Sie erhalten die für diese Tätigkeit durch Satzung festgelegte Entschädigung. ⁵Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“
13. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) _____ Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Weiterbildungsstätten sind die Einrichtungen der Hochschulen, des öffentlichen Gesundheitswesens und des öffentlichen Veterinärwesens, wenn sie die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 erfüllen. ²Weiterbildungsstätten sind auch die zugelassenen Einrichtungen der ärztlichen, arzneilichen, tierärztlichen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung.“
- b) *unverändert*
14. *unverändert*
15. _____ § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In _____ Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „andere“ ein Komma und die Worte „nach abgeschlossener Berufsausbildung durchlaufene“ eingefügt.
- b) **In Absatz 2 werden nach dem Wort „Weiterbildungsstätte“ die Worte „nach abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.**
16. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) ¹Der Prüfungsausschuss hat mindestens drei Mitglieder. ²Die Zahl der Mitglieder wird in der Weiterbildungsordnung festgelegt. ³Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ⁴Sie erhalten die für diese Tätigkeit durch Satzung festgelegte Entschädigung. ⁵_____“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

17. § 54 wird wie folgt geändert:

17. *unverändert*

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebiets-, Teilgebiets- und
Zusatzbezeichnungen“.

b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen“ durch die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.

18. § 55 wird wie folgt geändert:

18. *unverändert*

a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Worte „und vergleichbare Einrichtungen“ eingefügt.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden oder Proben in so ausreichender Zahl untersucht und sonstige Aufgaben in so ausreichendem Umfang wahrgenommen werden, dass die Weiterzubildenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können.“

19. § 56 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

19. § 56 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.“

„1. die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben **hat**, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, **und**“.

20. Dem § 60 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

20. *unverändert*

„(3) Das berufsrechtliche Verfahren ist mit dem Tod des Kammermitglieds beendet.“

21. In § 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

21. *unverändert*

22. § 63 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

22. *unverändert*

„²Die Maßnahmen nach Satz 1 können nebeneinander verhängt werden; neben einem Verweis kann auf eine Geldbuße nicht erkannt werden.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

23. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

23. *unverändert*

24. Dem § 73 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“

24. **wird gestrichen**

25. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Durchführung der Ermittlungen gelten die §§ 25 bis 27 und 29 NDiszG entsprechend.“

25. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ^{0/1}Zur Aufklärung des Sachverhaltes erhebt die Kammer die erforderlichen Beweise. ^{0/2}Hierzu kann sie insbesondere schriftliche Auskünfte einholen, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder deren schriftliche Äußerung einholen, Urkunden und Akten beiziehen sowie Augenschein nehmen; Patientenakten darf die Kammer ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten jedoch nur beiziehen, wenn die Voraussetzungen nach § 85 a Abs. 1 Satz 3 für die Verarbeitung der in ihnen enthaltenen Gesundheitsdaten vorliegen. ^{0/3}Das beschuldigte Kammermitglied hat in seinem Gewahrsam befindliche Urkunden, Akten sowie andere Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlungen von Bedeutung sein können, auf Verlangen der Kammer für die Durchführung des berufsrechtlichen Verfahrens herauszugeben. ¹Im Übrigen gelten § 25 Abs. 2 bis 4 für die Beweiserhebung, § 26 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 5 Halbsatz 2 für die Zeugenvernehmung, § 27 Sätze 2 bis 4 für die Herausgabepflicht nach Satz 0/3 sowie § 29 NDiszG mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. das Berufsgericht an die Stelle des Verwaltungsgerichts,
2. das vorsitzende Mitglied des Berufsgerichts an die Stelle des Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

3. die Präsidentin oder der Präsident an die Stelle der Behördenleiterin oder des Behördenleiters

tritt. ²Gegen Beschlüsse des Berufsgewichtes, die es nach Satz 1 in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 27 Satz 4 NDiszG fasst, steht den Beteiligten die Beschwerde an den Gerichtshof für die Heilberufe zu; er entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) *unverändert*

26. § 80 wird wie folgt geändert:

26. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ergänzende Anwendung anderer Gesetze“.

„Entsprechende Anwendung anderer Gesetze“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

b) *unverändert*

Das Wort „sinngemäß“ wird durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

c) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Zur Ergänzung dieses Gesetzes und der Vorschriften des Niedersächsischen Disziplingesetzes über das gerichtliche Disziplinarverfahren sind die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz und den Vorschriften des Niedersächsischen Disziplingesetzes über das gerichtliche Disziplinarverfahren nichts anderes ergibt.“

„²_____ **Für die Verfahren nach Satz 1 gilt außerdem** die _____ Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend _____, soweit sich aus diesem Gesetz und den **nach Satz 1 entsprechend anzuwendenden** Vorschriften des Niedersächsischen Disziplingesetzes _____ nichts anderes ergibt.“

27. Nach § 81 wird der folgende § 81 a eingefügt:

27. *unverändert*

„§ 81 a
Vorläufige Einstellung

¹Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des beschuldigten Kammermitglieds oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen. ²Das vorsitzende Mitglied sichert, soweit nötig, die Beweise.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8079

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

28. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

28. *unverändert*

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „erkennen“ werden ein Komma und die Worte „wenn die Beteiligten der Entscheidung durch Beschluss zustimmen“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

29. Dem § 85 a Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Gesundheitsdaten in Patientenakten nach § 74 Abs. 2 Satz 0/2 Halbsatz 2 darf die Kammer ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten nur verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für ein schwerwiegendes Berufsvergehen vorliegen und andere Ermittlungen nicht denselben Erfolg versprechen; § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am *(Datum einsetzen: Erster Tag des zweiten auf den Gesetzesbeschluss folgenden Monats)* in Kraft.

unverändert